

Die skandinavischen Protestnoten.

Gegen die Seesperre.

Kopenhagen, 14. Februar.

(Meldung des Riga'schen Bureaus.)

Die dänische, die norwegische und die schwedische Regierung sind übereingekommen, folgende Mitteilung zu veröffentlichen: Die dänische, die norwegische und die schwedische Regierung haben Dienstag den 13. d. den Deutschen und den österreichisch-ungarischen Gesandten Noten gleichen Wortlautes übermittelt, die gegen die von Deutschland und Oesterreich-Ungarn geplante Sperre gewisser Seegebiete Einspruch erheben. Die Noten beginnen damit, an die Tatsache zu erinnern, daß die Regierungen sich während des Krieges zu wiederholten Malen gezwungen sahen, formellen Einspruch gegen schwere Beeinträchtigungen der Rechte der Neutralen durch Maßregeln der verschiedenen kriegsführenden Mächte zu erheben. Sodann heben die Noten hervor, daß die Regierungen, deren Schritte bei diesen verschiedenen Gelegenheiten, wie immer, sich vom Geist der vollständigsten und loyalsten Unparteilichkeit leiten ließen, sich darauf beschränkten, die unantastbaren Rechte der Neutralen zu verteidigen.

Nachdem in den Noten hervorgehoben wird, daß die Regierungen bei früheren Gelegenheiten gegen Maßregeln der Kriegsführenden, die darauf abzielen, das freie Meer für die Benützung durch die Neutralen zu verengen, Einspruch erhoben haben, gehen sie dazu über, zu betonen, daß die Regierungen sich dieses Mal um so mehr in die Notwendigkeit versetzt sehen, bei denselben Gesichtspunkten zu verharren, als die der neutralen Schifffahrt bereiteten Hindernisse jetzt eine noch beträchtlichere Ausdehnung und Schwere haben. Hierauf lenken die Noten die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß die einzigen völkerrechtlichen Vorschriften, die als Stütze für Maßregeln angerufen werden könnten, deren Zweck es sei, allen Handel, alle Schifffahrt zum Feinde zu verhindern, die Vorschriften über die Blockade zur See seien.

Ferner stellen die Noten fest, wie weit ein Kriegsführender das Recht hat, der friedlichen Schifffahrt die Durchfahrt durch Zonen zu verbieten, deren Grenzen von feindlichen Küsten sehr enger sind, die allein auf gesetzliche Weise gesperrt werden könnten. Schließlich erinnern die Regierungen an den allgemein anerkannten Grundsatz über die Seesperre, wonach ein neutrales Schiff nicht aufgebracht werden kann, wenn es sich des Versuches, die Sperre zu brechen, enthält, und wonach es im Falle seiner Aufbringung entsprechend den allgemeinen Vorschriften vor ein Kriegsgericht gebracht werden muß. Die Regierungen erklären hiermit, daß ihre Besorgnisse über die angekündigten Maßnahmen noch durch die Tatsache erhöht werden, daß die Gefährzonen ausschließlich von Unterseebooten werden bewacht werden, deren Tätigkeit für die Angehörigen neutraler Staaten große Gefahr mit sich bringt, wie dies durch die im Laufe des Krieges gemachten Erfahrungen dargelegt wurde.

Schließlich heben die Noten die Tatsache hervor, daß die angekündigten Maßnahmen um so mehr den Grundsätzen des Völkerrechtes widersprechen, wenn sie, wie dies der Inhalt der Mitteilung der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung anzudeuten scheint, ohne Unterschied auf alle Schiffe angewendet werden würden, die in die bezeichneten Zonen einfahren, also auch auf diejenigen, die nicht nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, sondern diesen nur auf der Durchreise zwischen zwei neutralen Häfen anlaufen. Indem sie sich auf die Grundlage der oben erwähnten Erwägungen stellen, protestieren die Regierungen förmlich gegen die vom Deutschen Reich und von Oesterreich-Ungarn getroffenen Maßnahmen und machen alle Vorbehalte hinsichtlich der Verluste an Menschenleben und der materiellen Schäden, die daraus entstehen könnten.

Die schwedische und dänische Protestnote.

Unserem Gesandten in Stockholm und Kopenhagen überreicht.

Wien, 15. Februar.

Die königlich schwedische Regierung hat gestern dem österreichisch-ungarischen Gesandten in Stockholm folgende Note überreicht: „Durch eine Note vom 31. Januar waren Sie so freundlich, mir im Auftrag Ihrer Regierung mitzuteilen, daß, angefangen vom 1. Februar, die Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns sich gezwungen erklären, mit allen Waffenmitteln jeglichen Seeverkehr in den ausdrücklich angeführten und in der der erwähnten Note beigegebenen Denkschrift genau bezeichneten Gebieten um Großbritannien, Frankreich und Italien sowie im östlichen Mittelmeer zu bekämpfen.“

Im Verlauf des unheilvollen Zusammenstoßes, der seit länger als zwei Jahren Europa beunruhigt, sah sich die Regierung des Königs mehrere Male genötigt, sich gegen ernste Angriffe zu erheben, die durch die Maßnahmen der einen oder der anderen kriegsführenden Partei gegen das Recht der Neutralen gerichtet wurden. Wie immer war die Regierung des Königs auch bei diesen Gelegenheiten von dem Geist der vollkommensten und loyalsten Unparteilichkeit befeelt. Sie hat nicht beurteilen wollen, ob die Maßnahmen der Kriegsführenden als Mittel, den Feind zu bekämpfen, oder aber auf Grund des Vergeltungsgegesetzes gerechtfertigt waren; sie hat sich darauf beschränkt, sich mit den unverletzlichen Rechten der neutralen Nationen zu befassen und derart der gemeinsamen Sache des internationalen Rechtes zu dienen. Auf denselben Standpunkt stellt sich die Regierung des Königs auch angesichts der von den beiden Regierungen angekündigten Maßnahmen, die offenkundig die Interessen der neutralen Mächte sehr nahe berühren.